



Julia Klimczak

Kinderschutz im Ganztag

**Positive Beispiele &
konkrete Ideen**

Mit Illustrationen von Sünne van der Meulen

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2024
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Illustrationen: Sünne van der Meulen

Gesamtgestaltung und Satz: Sabine Ufer, Leipzig
Annett Jana Berndt, Radebeul

Herstellung: Plump Druck und Medien GmbH, Rheinbreitbach
Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-39740-0
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83350-2
ISBN E-Book (EPUB) 978-3-451-83528-5

Inhalt

Vorbemerkung	7
Einführung: Ganzttag als Lebensraum – ein sicherer Ort für Kinder	9
1. Praxisbeispiel: Trägerinternes Kinderrechte- und Kinderschutz-Team	16
<i>Chancen & Herausforderungen</i>	17
Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen im Hort Tigerente e.V. in Hamburg	18
Einblicke – Ein Ortsbesuch	19
Transfer in die Praxis	20
Ausblick	25
2. Praxisbeispiel: Beschwerdeverfahren konzipieren und umsetzen ..	26
<i>Chancen & Herausforderungen</i>	27
Die Beanstandungskultur im Waldhort Ebersberg, Bayern	28
Einblicke – ein Ortsbesuch	29
Transfer in die Praxis	30
Ausblick	35
3. Praxisbeispiel: Umsetzung von Schutzkonzepten	36
<i>Chancen & Herausforderungen</i>	37
Kinderschutzkonzepte umsetzen am Beispiel Verein für Kinder e.V. – Hort Haarentor in Oldenburg, Niedersachsen	38
Einblicke ein Ortsbesuch	40
Transfer in die Praxis	41
Ausblick	47
4. Praxisbeispiel: Mädchenclub Flamingo – Hort Tigerente e.V.	48
<i>Chancen & Herausforderungen</i>	49
Projektarbeit im Hort Tigerente e.V. an der Grundschule Müssenredder in Hamburg	50
Einblicke – Ein Ortsbesuch	51
Transfer in die Praxis	52
Ausblick	55

5. Praxisbeispiel: Gewaltprävention	56
<i>Chancen & Herausforderungen</i>	57
Gewaltprävention im Hort Froschteich in Hamburg	58
Einblicke – ein Ortsbesuch	59
Transfer in die Praxis	60
Ausblick	65
 6. Außergewöhnliches Praxisbeispiel: Weiterbildung zur Fachkraft für Kinderrechte – zertifiziert zur Fachkraft für Kinderschutz	66
<i>Chancen & Herausforderungen</i>	67
Weiterbildung zur Fachkraft für Kinderrechte	68
Einblicke – ein Ortsbesuch	69
Transfer in die Praxis	70
Ausblick	73
 Den Blick weiten: für einen kinderrechtbasierter Kinderschutz	74
 Links & Literatur	76
Dank	79

Vorbemerkung

Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt des Ganztags zu setzen, lautet die erstgenannte der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) von 2023. Empfohlen ist eine Pädagogik, die vom Kind aus denkt – und handelt. Hiermit hat sie der tradierten Idee, dass Ganztagschule mit ihrem erweiterten gesellschaftlichen Auftrag – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern – aus Perspektive von

Erwachsenen zu denken und zu gestalten sei, eine Absage erteilt. Damit verbessern sich die Chancen, bundesweit Ganztagsgestaltung Schritt für Schritt so konzipieren zu können, dass Kinder als Akteur:innen vermehrt in den Mittelpunkt rücken. In der Praxis bedeutet dies auch, dass Fachkräfte und Lehrpersonen einen Teil ihrer Macht an die Kinder abgeben. Die Verantwortung der Gestaltung des Ganztags/Horts obliegt weiterhin den Fachkräften und Lehrpersonen. Sie tragen damit maßgeblich dazu bei, die Struktur für Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern zu geben, im Team, im Kollegium, mit Eltern und mit Kindern, und bieten somit allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit. Kinder sollen als Akteur:innen und Gestaltende ihrer Lebenswelt gesehen werden.

Eine Kernaufgabe aller im Ganztage Tätigen ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies beinhaltet das Recht der Kinder auf Bildung und Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Das Sozialgesetzbuch VIII bildet die Basis für alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In Paragraph 1 Absatz 1 steht: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Dies gilt es im Ganztage/Hort umzusetzen.

Die Kinderrechte stellen einen weltweit ratifizierten, an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichteten Menschenrechtsansatz dar. „Die Würde des Kindes zu achten und Kinder als Rechtssubjekte zu respektieren, ist die Aufgabe aller Akteur:innen in der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Kinder sind nicht bloß Objekt des Schutzes und der Fürsorge. Kinderrechtsschutz ist viel mehr als Kinderschutz. Eine an den Kinderechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten“ (Maywald 2024: 16).

„Mit Kindern Dialoge zu suchen, Position für sie zu beziehen und so ihre Rechte einzufordern, ist eine der Kernaufgaben all derjenigen, die im Ganztage mit Kindern arbeiten und sie begleitend unterstützen.“

Julia Klimczak

Die Kinderrechte bilden die Grundlage für den Kinderschutz. Sie legen die Standards und Prinzipien fest, die gewährleisten, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder gesehen und geachtet werden. Dabei ist ein entscheidender Faktor, zuvorderst mit den Kindern sowie allen weiteren beteiligten Akteur:innen in Dialoge zu gehen, nachzufragen, hinzuhören und dann mit allen Akteur:innen (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen, ggf. Jugendamt) Lösungen für die jeweilige Situation zu finden.

Wenn Kinderschutz und Kinderrechte auf diese Weise strukturell verankert sind in der Gestaltung des Ganztags, ergibt sich die Chance, den Kindern den nötigen Raum zur Entfaltung zu geben. Eine solche Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder macht guten Ganzttag aus (StEG 2016). Daher sind Kinderschutz und Kinderrechte ein wichtiger Beitrag für die notwendige Qualitätsentwicklung.

Wie kinderrechtsbasierter Kinderschutz in der Praxis des Ganztags funktionieren kann, möchte ich auf den folgenden Seiten anhand ausgewählter Beispiele vorstellen: ob Mädchenclub, Beschwerdeverfahren, Gewaltprävention, die Umsetzung von Schutzkonzepten oder Kinderrechtenschutz als haltungs- und handlungsleitende Querschnittsaufgabe – alle Beispiele zeigen, welche Chancen sich aus der engen Verbindung von Kinderschutz und Kinderrechten in der Praxis ergeben können.

Lassen Sie sich für die eigene Praxis von den spannenden Beispielen anregen und inspirieren.

Julia Klimczak

Einführung: Ganzttag als Lebensraum – ein sicherer Ort für Kinder

„Fixstern“ Kinderrechte

Die Beziehungs- und Bildungsarbeit im Ganzttag orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes – das Kindeswohl steht im Mittelpunkt. Die Fachkräfte – interdisziplinär zusammengesetzte Teams – sehen die Kinder als Akteure ihrer Lebenswelt, daher umfasst diese auch den Ganzttag/Hort. Sie stehen im engen Kontakt mit den Eltern der Kinder und sind im Sozialraum gut vernetzt. Knapp skizziert könnten das die Gelingensbedingungen für guten Ganzttag sein. Wichtig ist darüber hinaus auch die Einigung der Fachkräfte und Lehrpersonen auf gemeinsame Auslegungen von Begriffen wie „Kindeswohl“ sowie deren Umsetzung in die Praxis: Was ist eigentlich unter Kindeswohl zu verstehen? Wie sind die pädagogischen Beziehungen konkret zu gestalten? Wie werden Kinder und ihre Eltern einbezogen, beispielsweise bei einer Fallberatung? Wissen alle Fachkräfte und Lehrpersonen, an wen sie sich bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wenden können? Welche Strukturen sind dafür relevant? Welche Akteur:innen arbeiten gemeinsam am Thema Kinderschutz? Die Schnittstelle Schule und Kinder- und Jugendhilfe ist hierbei insbesondere zu betrachten. Wo braucht es Absprachen?

Die Kinder, ihre Bedürfnisse und ihre verbrieften Rechte im Blick zu haben, sie als sogenannten „Fixstern“ (Maywald 2024: 11) und als Orientierungspunkt zu betrachten, sind leitende Aspekte pädagogischer Arbeit im Ganzttag. „Kennzeichnend für einen solchen Kinderrechtsansatz ist, dass nicht allein nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten der Kinder gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Rechtsansprüche. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz“ (Maywald 2024: 10).

Kinder haben das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen. Ihr Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ist im Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zu finden: „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ besagt, dass „(...) das Kind vor jeder Form physischer oder seelischer Gewaltanwendung, Verletzung oder Misshandlung, Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit, Misshandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellen Missbrauchs zu schützen (...)“ ist.

Kinder haben *ebenso* ein Recht auf Achtung ihrer Würde, ein Recht auf Bildung sowie auf Spiel, Freizeit und Erholung, ein Recht auf Beteiligung, also darauf, gehört zu werden, mitwirken und mitbestimmen zu können sowie auf Weiter-

UN-Kinderrechtskonvention

1. Das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2). Kein Kind darf benachteiligt werden, nicht aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft oder Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, wegen einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

2. Das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6). Jedes Kind muss Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.

3. Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3). Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

4. Das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12). Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das bedeutet, dass sie ihrem Alter gerecht informiert und sie in Entscheidungen einbezogen werden (zu 1.–4. vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte).

Die Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die auf den hier genannten vier Grundprinzipien beruhen. Sie gelten universell für alle Kinder gleichermaßen, unabhängig ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Geschlecht usw. Die Artikel sind unteilbar. Somit sind alle Kinderrechte gleich wichtig. Sie sind wechselseitig voneinander abhängig und können als Ganzes umgesetzt werden (vgl. Unicef).

Um die einzelnen Artikel der UN-Kinderrechtskonvention lebendig und erlebbar werden zu lassen, brauchen Fachkräfte die Unterstützung und Sichtweise von Kindern. Sie sind Expert:innen ihrer Lebenswelt. Sie brauchen dennoch Unterstützung durch Erwachsene, die sich für die Rechte von Kindern stark machen (vgl. Klimczak 2023).

entwicklung und Betreuung bei Beeinträchtigungen. *Kinderschutz* bedeutet aus dieser Perspektive in der Praxis umzusetzen, dass die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte eingehalten werden, um das Wohlergehen der Kinder zu ermöglichen. Kinder werden hierbei als Akteure, als Gestaltende ihrer Lebenswelt gesehen und dementsprechend einbezogen in Gespräche und in die nächsten Handlungsschritte (Gedik & Wolff 2021).

Wichtig im Schutz von Kindern ist, den Dialog zu suchen mit den Kindern selbst, mit ihren Eltern und ggf. weiteren wichtigen Bezugspersonen oder Institutionen. Ein dialogisches und transparentes Vorgehen ist hier wichtig, um das Vertrauen der Kinder und ihrer Familien zu erhalten. Sind Partizipation und Mitbestimmung selbstverständliche Bestandteile im Ganzttag/Hort, erleben die Kinder Selbstwirksamkeit. Selbstbewusste Kinder, die ein positives Selbstwertgefühl haben, sind oft besser in der Lage, potenzielle Gefahren zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren und somit Resilienz zu entwickeln.

Das Kindeswohl und der Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen sind wichtige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen im Ganzttag. Dabei ist entscheidend, dass Fachkräfte und Einrichtungen verbindlich zusammenarbeiten. Gemeinsam haben alle Mitarbeitenden (Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte sowie Hilfskräfte) die Verantwortung, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, wo sie gern sind, sich wohlfühlen. Dann kann der Ganzttag/Hort zu einem sicheren Lern- und Lebensort werden. Die Umsetzung dieser Aspekte ist für die Entwicklung eines qualitativvollen Ganzttags ebenso zentral wie die Qualität der schulischen Bildung.

Diese Qualität im Ganzttag entwickelt sich, wenn Reflexions- und dialogische Prozesse, Offenheit und Fehlerfreundlichkeit zur Kultur der Einrichtung gehören, wenn kooperativ miteinander gearbeitet wird, wenn sich alle Mitarbeitenden konstruktiv auch über institutionelles grenzverletzendes und gewalttätiges Verhalten austauschen können. Hierbei ist insbesondere auf Grenzüberschreitungen der Fachkräfte und Lehrpersonen gegenüber Kindern zu achten. Laut Prengel (2019) und Remsperger-Kehm & Boll (2021) passieren täglich Grenzverletzungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern in Institutionen. In verschiedenen Beispielen dieses Buches wird deutlich, dass es möglich ist, auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewalt-, macht- und diskriminierungssensibel zu arbeiten, so, dass Prozesse in Gang gesetzt werden, die zum Wohlergehen der Kinder beitragen. Dabei ist es wichtig, dass alle beteiligten Erwachsenen sich der eigenen Rolle im Kinderschutz bewusst sind, sich austauschen und dabei immer das Kind/die Kinder im Mittelpunkt sehen.

Dieses Buch zeigt mit Blick auf positive Beispiele, wie Kinderschutz entlang der Kinderrechte in Hort und Ganzttag umgesetzt werden kann.

Kinder beteiligen, stärken, schützen – rechtliche Grundlagen

Der Schutz der Kinder wird in verschiedenen rechtlichen Bestimmungen auf unterschiedlichen Ebenen behandelt. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) ist eine der zentralen *internationalen Vereinbarungen*, die die Standards für den Schutz von Kindern festlegt. Wie sie als „Fixstern“ die Qualitätsentwicklung im Ganzttag voranbringen kann, wurde oben bereits beschrieben.

Auf *Bundesebene* ist das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – § 1631 Absatz 2 – verankert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Wenn im Bereich der *Kinder- und Jugendhilfe* von Kinderschutz gesprochen wird, so versteht man darunter aus fachlicher Sicht in erster Linie den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl im Sinne von Vernachlässigung und Misshandlung sowie vor sexueller Gewalt. In § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist der – auch für Ganzttagsschulen geltende – Schutzauftrag festgeschrieben.

Intervention

Gefährdet im Sinne gesetzlicher Regelungen ist das Kindeswohl immer nur beim Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Entwicklung des Kindes, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Nur dann spricht man von Kindeswohlgefährdung, die einen Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht oder das Jugendamt legitimiert.

Mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden also grundsätzlich Extremsituationen beschrieben, die ggf. weitreichende Konsequenzen für das betroffene Kind und dessen Familie haben können.

Neben der **Intervention** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umfasst der Kinder- und Jugendschutz auch Aspekte von **Prävention**, die in unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen Ausdruck finden: Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde im Jahr 2021 das bestehende Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weiterentwickelt, *Partizipation und Inklusion* sind in den Fokus gerückt. Damit ist ein bedeutender Schritt hin zu einer umfassenderen Gestaltung des Kinderschutzes rechtlich verankert. Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben somit einen rechtsgültigen Auftrag, Partizipation und Inklusion für alle Kinder umzusetzen.

Dabei entwickeln sich die gesellschaftlichen Bedingungen beständig weiter und Träger wie Mitarbeitende stehen immer wieder neuen Ausdrucksformen dieser geänderten Bedingungen gegenüber. Als Beispiel der hieraus erwachsenen Herausforderungen sei der mediale Kinderschutz mit Phänomenen wie Sexting, Cybermobbing, Porno etc. genannt (vgl. Nationaler Gesundheitsbericht 2020: Digitale Medien: Chancen und Risiken für die Gesundheit).

Die Auseinandersetzung mit Kinderschutz soll nicht auf formale Schutzkonzepte beschränkt sein, sondern braucht vielmehr eine fortwährende und reflektierende Herangehensweise durch kontinuierliche Weiterbildung sowie Sensibilisierung aller Fach- und Hilfskräfte. Der fachliche Diskurs und die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure ist entscheidend, um Kinderschutz entlang der Rechte und Bedürfnisse der Kinder umzusetzen.

Die folgenden Beispiele sollen Impulse zum Nachdenken und zur Reflexion geben und im besten Falle konkrete Möglichkeiten aufzeigen, wie Kinderschutz und Kinderrechte in der Praxis realisiert werden können. Sie stellen gelebte Praxis dar in Hort, Schulkindbetreuung und Ganzttagsschulen.

Ich führte vor Ort und auch mit Unterstützung von digitalen Medien Dialoge mit Kindern und Fachkräften. Eindrucksvoll haben sie mir berichtet, wie sie sich im Hort und Ganzttag fühlen, was das jeweilige Best Practice für sie bedeutet. Diese Stimmen sind hier zusammengetragen und werden in Form von einzelnen Zitaten/O-Tönen wiedergegeben.

Rechtlicher Rahmen

Kinderschutzkonzepte

Seit 2012 schreibt das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen. Ein Kinderschutzkonzept inklusive Gewaltschutzkonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) für einen Hort. Die Verankerung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII präzisiert den Schutzauftrag auch für den Ganzttag. Bei der Kindeswohlgefährdung werden fünf Formen unterschieden:

- Kindesvernachlässigung,
- Körperliche Kindesmisshandlung,
- Seelische Kindesmisshandlung,
- Sexueller Missbrauch,
- Autonomiekonflikte und
- Erwachsenenkonflikte.

Folgende Punkte gehören in ein **Schutzkonzept**:

- Einleitung
- Theoretische und rechtliche Grundlagen
- Risikoanalyse
- Prävention
- Gewaltschutzkonzept: Schutz der Kinder vor körperlicher, psychischer, sexualisierter Gewalt
- Personalmanagement (Personalauswahl, Personalführung, Verhaltenskodex, Fort- und Weiterbildung)
- Sexualpädagogisches Konzept
- Partizipation & Beschwerdemanagement (Kinder, Eltern, Mitarbeiter:innen), darunter die Sicherung der Rechte von Kindern: Beteiligungsverfahren von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden ebenso wie Beschwerdeverfahren – externe Beschwerdemöglichkeiten.
- Kooperation & Vernetzung
- Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen (Interne Gefährdungen: Gewalt durch Mitarbeiter:innen, Gewalt unter Kindern), Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und geeignete Maßnahmen entwickeln (§ 79 a SGB)
- Externe Gefährdungen (Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII))

- Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Wissen, wo professionelle Unterstützung, Hilfe und Schutz für Familien zu finden sind).
- Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung
- Materialien & Vorlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass die Einrichtungen durch verschiedene Maßnahmen das Risiko senken, zum Tatort sexueller Gewalt zu werden. Zudem sollen die Einrichtungen bei dem Thema fachlich so aufgestellt sein, dass sie Kindern auch dann helfen können, wenn sie zum Beispiel in der Familie von Missbrauch oder anderer physischer oder psychischer Gewalt betroffen sind.

